



**Stadtverband der Gesang- und Musikvereine
Ludwigsburg e.V.**

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Stadtverband der Gesang- und Musikvereine Ludwigsburg e.V.“. Er wurde am 14. November 1966 gegründet.
Sein Sitz ist in Ludwigsburg. VR 200578 AG Stuttgart.

§ 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist es, die Ziele und Bestrebungen der Gesang- und Musikvereine zu fördern und zu verwirklichen, die Interessen zu koordinieren und die einzelnen Programme abzustimmen.

Der Stadtverband ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Stadtverbandes kann jeder in Ludwigsburg oder Vororten ansässige Gesang- und Musikverein sein, der Gesang und Musik pflegt. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Stadtverband zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen Verein die Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt
 - b) Durch Auflösung des Vereins
 - c) Durch Ausschluss
-
- a) Der freiwillige Austritt eines Vereins kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Jahresende erfolgen.
 - b) Die Auflösung eines Vereins bewirkt ein sofortiges Ausscheiden
 - c) Ein Mitgliedsverein kann, wenn er gegen die Verbandsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Verein das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Delegiertenversammlung

§ 6 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden. Der Verband wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die mindestens 2 Vorsitzenden, maximal 3 Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Vorstandschaft und der Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.

Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlperioden werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus, den 3 Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und den 3 Beisitzern.

Sie wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandssitzungen sind vom Vorstand mindestens 2 Mal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedsvereinen.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens einem Mitglied der dem Stadtverband angeschlossenen Vereine. In die Delegiertenversammlung soll in der Regel der Vorsitzende oder ein Stellvertreter delegiert werden, die sich jedoch im Einzelfall durch ein Mitglied vertreten lassen können.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Jahres, hat eine Delegiertenversammlung stattzufinden.

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags der Mitgliedsvereine
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.
- :
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichts und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über wesentliche Verbandsangelegenheiten

Die Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Delegiertenversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens drei Stimmen der Mitglieder eine solche verlangen.

Die Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9

Der Schriftführer, Kassier, Kassenprüfer

1. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen. Er beurkundet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Empfehlungen der Vorstandschaft. Der Schriftführer erstattet in der jährlichen Delegiertenversammlung Bericht. Er gegenzeichnet mit den Vorsitzenden. Ist er verhindert, so ernennt einer der Vorsitzenden einen Stellvertreter.
2. Der Kassier verwaltet die Kasse und die Buchhaltung. Er ist für die Erstellung des Rechenschaftsberichts, für die steuerlichen Angelegenheiten und die Erstattung des Jahresabschlussberichts für das Finanzamt verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes.
3. Die Kassenprüfer. Die Delegiertenversammlung wählt 2 Personen zu Kassenprüfern des Verbandes. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jederzeit uneingeschränkt Einsichtsrecht in die Unterlagen und Kassenunterlagen des Verbandes. Der Kassier hat jederzeit Auskunft zu geben. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins zur Vorbereitung des Kassenberichts bei der jährlichen Delegiertenversammlung und tragen das Prüfungsergebnis in der Hauptversammlung vor dem Entlastungsausschuss vor.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmen Mehrheit beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Verbandes, wenn die auslösende Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die eventuell vorhandenen Akten sind der Stadt Ludwigsburg zu übergeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsburg, die es für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde aufgrund der früheren Satzung von der Vorstandschaft beraten, erneuert und am 20.02.2017 von der Delegiertenversammlung einstimmig beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart unter Registernr. 200578 in Kraft.

Stadtverband der Gesang- und Musikvereine Ludwigsburg e.V.
Ludwigsburg, den 20.02.2017

Unterschrift Vorsitzende/r

des Schriftführers

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift Vorsitzende/r